

Allgemeines Polizeireglement der Stadt Freiburg (vom 26. November 1990)

Der Generalrat der Stadt Freiburg

gestützt auf¹⁾

- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1);
- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement (ARGG; SGF 140.11);
- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) und sein Ausführungsreglement (HAR; SGF 940.11);
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.01) und dessen Ausführungsbestimmungen (SGF 821.0.11 und ff.);
- das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1);
- das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Ausführungsreglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- die Gesetzgebung über die Umwelt (SR-Bund 814) namentlich die eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41);
- die kantonale Gesetzgebung über das Polizeiwesen (SGF 55);
- die Botschaft des Gemeinderates Nr. 77 vom 16. Oktober 1990;
- den Bericht der Sonderkommission;

beschliesst

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, für die Gemeinde Freiburg die den Gemeindebehörden aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zufallenden oder vorbehaltenen Befugnisse genau zu umschreiben, namentlich in den Bereichen der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Annehmlichkeit, der Sicherheit, der Gesundheit, der Sauberkeit und der Ordnung, sowie der Achtung der guten Sitten.

Art. 2 Ausführung

- 1 Der Gemeinderat ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.
- 2 Er trifft die für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 notwendigen Massnahmen in bezug auf die Organisation, die Aufsicht und die Durchführung. Die örtlichen Massnahmen werden der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel bekanntgegeben.
- 3 Der Gemeinderat kann seine Befugnisse gemäss GG²⁾ delegieren. Er versichert sich der Mitarbeit der Kantonspolizei.
- 4 Die aufgrund der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung anderen Behörden zufallenden Befugnisse bleiben vorbehalten.

Art. 3 Kontrollen

- 1 Ein jeder ist verpflichtet, den Gemeindebeamten, die mit der Durchführung der für die Ausführung der Gemeindereglemente notwendigen technischen Kontrollen beauftragt sind, den Zugang zu seinem Eigentum zu bewilligen. Im Rahmen des Möglichen erhält der Eigentümer eine Voranzeige. Bei ihrer Visite haben sich die Beamten auszuweisen.
- 2 Die öffentliche Gewalt kann nur in den Grenzen der diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ausgeübt werden.
- 3 Die Kosten für Kontrollen und Gutachten können dem Antragsteller oder der Person, die dafür verantwortlich gemacht werden kann, belastet

werden. Die Leistungen der Gemeinde werden zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die nach Art. 41 anfallenden Kosten bleiben vorbehalten.

Art. 4 Haftung

Für die Einhaltung dieses Reglements haften:

- a) die natürlichen Personen;
- b) für die juristischen Personen, deren Organe oder jene Personen, die hier eine leitende Stellung haben.

Art. 5 Bewilligungen

1 Die Gesuche für die aufgrund dieses Reglements erforderlichen Bewilligungen sind schriftlich und mindestens 10 Tage im voraus an den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Direktion zu richten. Der Antragsteller kann dazu verpflichtet werden, für Sicherheiten zu sorgen und auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung einen Überwachungsdienst (namentlich einen Ordnungs-, Park- oder Brandverhütungsdienst) einzurichten.

2 Die Gemeinde kann, in der Regel gegen Bezahlung einer Entschädigung, gewisse Aufgaben erfüllen, die den Empfängern einer Bewilligung übertragen wurden. Die Leistungen der Gemeinde werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

3 Die Antragsteller sind verpflichtet, die Lokalitäten auf ihre Kosten wieder in ihren vorherigen Zustand oder in den Zustand laut den Bewilligungsbedingungen zu bringen. Die Anwendung der Artikel 41 und 42 bleibt vorbehalten.

4 Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben, die je nach Wichtigkeit des Geschäfts und Arbeitsaufwand der Gemeindeverwaltung berechnet wird. Die Gebühr kann bis 500 Franken pro Fall betragen. Der Gemeinderat legt den Gebührentarif in diesem Rahmen fest.

2. KAPITEL

Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit, Annehmlichkeit und Ruhe

I. Allgemeines

Art. 6

1 Ein jeder ist verpflichtet, den in diesem Reglement vorgesehenen polizeilichen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit, Annehmlichkeit und Ruhe, sowie den darauf hinzielenden Anordnungen nachzukommen, die am jeweiligen Ort getroffen werden oder öffentlich angeschlagen sind. Es ist namentlich verboten:

- a) irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf Menschen oder Güter zu werfen;
- b) Schüsse abzugeben, ohne Ermächtigung Feuerwerkskörper anzuzünden oder mit Gegenständen zu hantieren, die andere Menschen verletzen können;
- c) öffentliche Straßen, Wege und Plätze, unterirdische Parkplätze, Bauten, Einrichtungen, Anschläge oder andere Gegenstände auf irgendeine Art, namentlich durch Zeichnungen oder Inschriften zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- d) einen für andere Menschen übermässigen Rauch oder Geruch zu verbreiten;
- e) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch sein Verhalten Empörung zu erregen, insbesondere wenn andere Menschen durch seine Trunkenheit oder durch ein anderes gegen die guten Sitten verstossendes Benehmen belästigt werden;

2 Das EGStGB^{*} findet Anwendung.

3 Die einschlägige Gesetzgebung insbesondere über den Umweltschutz^{*}, die Raumplanung und das Bauwesen^{*}, den Straßenverkehr^{*}, die Feuerpolizei^{*}, die Sprengstoffe^{*} und die Gesundheitspolizei^{*} bleibt vorbehalten.

II. Lärmbekämpfung

Art. 7 Grundsatz

- 1 Es ist untersagt, unnötigen Lärm zu machen.
- 2 Jedermann ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Ruhe der anderen Menschen, bei Tage und in der Nacht, insbesondere in der Nähe von Kultstätten, Spitäler, Schulen und Erholungsstätten nicht gestört wird.

Art. 8 Instrumente und Tonanlagen

- 1 Alle zweckmässigen Massnahmen sind zu treffen, um die Lärmbelästigung beim Spielen von Musikinstrumenten oder beim Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu vermindern. Zwischen 21 Uhr und 7 Uhr ist diese Benützung nur in geschlossenen Räumen gestattet und sofern der Lärm nicht die anderen Menschen belästigen kann.
 - 2 Der Einsatz von Lautsprechern oder ähnlichen Mitteln für die Reklame oder die Propaganda³⁾ wird durch die diesbezügliche Gesetzgebung geregelt. Er ist bewilligungspflichtig.
 - 3 Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr ist auf Apparate anwendbar, die in Fahrzeugen eingerichtet oder mitgeführt werden (Art. 33 der eidgenössischen Verkehrs-regelnverordnung vom 13. November 1962; VRV⁴⁾).
- 4 Die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz^{*} sowie Artikel 12 dieses Reglements sind vorbehalten.

Art. 9 Lärmige Tätigkeiten

a) Im allgemeinen

- 1 Alle lärmigen Tätigkeiten sind zwischen 21 Uhr und 7 Uhr, sowie an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen verboten⁵⁾.
- 2 Notfälle und Unternehmen, die einen durchgehenden Betrieb erfordern, bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat ordnet in diesem Fall die zweckmässigen Massnahmen an, um die Lärmelästigung zu vermindern. Er kann sich auf die amtlichen oder anerkannten Empfehlungen stützen und namentlich einen Zeitplan und Grenzwerte in Dezibel festlegen.

3 Überdies sind die Bewilligungen aufgrund der Sondergesetzgebung, namentlich im Bereich der Arbeit^{*}, erforderlich.

Art. 10⁶⁾ b) Bauarbeiten

1 Die Baumaschinen sind nach Möglichkeit mit Schalldämpfern auszurüsten oder müssen von einem Elektromotor angetrieben werden. Sie sind so einzusetzen, dass so wenig Lärm als möglich erzeugt wird.

2 Der Gemeinderat ordnet nötigenfalls die zweckdienlichen Massnahmen gemäss Artikel 9 Absatz 2 an.

Art. 11 c) Lärmige Apparate

Der Gebrauch von lärmigen Apparaten ist untersagt:

- a) an Werktagen zwischen 21 Uhr und 7 Uhr;
- b) an Samstagen vor 9 Uhr und nach 21 Uhr;
- c) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.⁵⁾

Art. 12 d) Öffentliche Veranstaltungen

1 Die öffentlichen Veranstaltungen unterliegen einer gebührenpflichtigen Bewilligung (Art. 5).

2 Die Organisatoren namentlich von Vorstellungen, Konzerten, Umzügen und Versammlungen haben alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen, um die Lärmbelastung zu vermindern.

3 In jedem Fall ordnet der Gemeinderat die zweckdienlichen Massnahmen an. Er kann eine Veranstaltung mit Rücksicht auf den Lärm verbieten oder zeitlich beschränken.

4 Die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz^{*}, über die Handelspolizei^{*} sowie die Kompetenzen des Oberamtmanns im Bereich der öffentlichen Ordnung bleiben vorbehalten.

Art. 13 e) Lärmige Spiele und Sportarten

Besonders lärmige Spiele und Sportarten (namentlich Modellflugzeuge und Schiesssport) können nur an den dazu vorgesehenen Orten, Tagen, Stunden und Bedingungen praktiziert werden.

Art. 14 Spezialgesetzgebung

Die Spezialgesetzgebung, namentlich die eidgenössische Lärmschutzverordnung^{*}, das Raumplanungs- und Baugesetz^{*}, das Gesetz über den Strassenverkehr^{*} und über die Sonn- und Feiertage⁷⁾, bleibt vorbehalten.

III. Tiere⁸⁾

Art. 15 Allgemeine Regel

Die Tierhalter sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, damit die Tiere nicht die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe stören.

Art. 16 Öffentliche Stätten

¹ Im Innern der Ortschaft müssen die Hunde auf öffentlichen Stätten an der Leine geführt werden. Ausserhalb der Ortschaft sind sie an die Leine zu nehmen, sobald Passanten herannahen.

² Auf Marktplätzen, in Parkanlagen, auf Spazierwegen, Spielplätzen, Sportplätzen und -strecken sowie an öffentlichen Veranstaltungen sind die Hunde immer an der Leine zu führen.

³ Ausserdem sind alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Hunde Passanten und Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel belästigen, fremdes Eigentum betreten sowie öffentliche Strassen und Plätze und deren nähere Umgebung verunreinigen. Gegebenenfalls muss der Hundekot von der Person, unter deren Obhut das Tier steht, sogleich entfernt werden.

⁴ Streunende Hunde können auf Kosten (insbesondere Transport- und Aufsichtskosten) des Besitzers in einen Pfandstall gestellt werden.

⁵ In jedem Falle hat der Hund ein Halsband mit der amtlichen Kontrollmarke gemäss der Gesetzgebung über die Hundesteuer zu tragen.⁹⁾

Art. 17 Andere Vorschriften

1 Für Hunde und andere gezähmte Tiere kann der Zugang zu gewissen öffentlichen Stätten beschränkt oder verboten werden.

2 Der Gemeinderat ist befugt, Massnahmen gegen die starke Vermehrung der Tauben zu ergreifen.

Art. 18 Verantwortlichkeit

Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen obliegt die Einhaltung der Artikel 15 bis 17 dem Tierhalter oder jener Person, unter deren Obhut das Tier unmittelbar steht.

Art. 19 Spezialgesetzgebungen

Die Bestimmungen des EGStGB (Art. 8, Ziffer 7 und Art. 14),¹⁰⁾ der Gesetzgebung über den Tierschutz* und jener über die Lebensmittel* bleiben vorbehalten.

IV. Gesundheitspflege von Wohnräumen

Art. 20

1 Wohnzwecken dienende Räume haben den Anforderungen bezüglich der Gesundheitspflege gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung und den Bau und der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei* sowie den Bestimmungen dieses Reglements zu genügen.

2 Die Belegungsdichte der Räume muss deren zweckmässige Benutzung gewährleisten. Die Räume haben ausserdem den allgemein zugelassenen Bedingungen in Bezug auf Hygiene und Reinlichkeit, insbesondere den Empfehlungen der eidgenössischen Forschungskommission über das Wohnungswesen zu genügen.¹¹⁾

3 Der Gemeinderat ordnet nötigenfalls die geeigneten Massnahmen an.

3. KAPITEL

Gebrauch der öffentlichen Sachen

Art. 21 Allgemeine Regel

1 Der Gebrauch der öffentlichen Sachen wird durch das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen* und durch die Spezialgesetzgebung (namentlich durch das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 und die Gesetzgebung über den Strassenverkehr*) sowie durch die Bestimmungen dieses Reglements geregelt.

2 Ausserdem sind die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss auf die privaten Strassen und Wege anwendbar, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 22 Gemeingebräuch

1 Unter Gemeingebräuch ist jede Benützung der öffentlichen Sachen gemäss ihrer Zweckbestimmung oder Widmung zu verstehen (Art. 18 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).¹²⁾

2 Alles, was den Gemeingebräuch einschränken oder die Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit, Gesundheit des Gemeinguts und der Einrichtungen der öffentlichen Dienste oder deren näheren Umgebung gefährden kann, ist untersagt, namentlich:

- a) Scherben, Gegenstände oder Stoffe irgendwelcher Art zu deponieren;
- b) Blumenvasen oder Gegenstände auf das Fensterbrett, den Balkon oder das Gesims zu stellen, wenn nicht alle Vorsichtsmassregeln getroffen wurden, um zu verhindern, dass andere Menschen dadurch belästigt oder verletzt werden;
- c) auf den Bürgersteigen und in stark belebten Fussgängerzonen für die Fussgänger gefährliche Spiele und Sportarten zu betreiben; dies gilt vor allem für die Benützung von Rollerbrettern oder Rollschuhen und für das Rodeln, mit Ausnahme der zu diesem Zwecke eigens zugelassenen Stellen;¹³⁾
- d) auf Stangen, Strassenlaternen, Zäune und Denkmäler zu klettern;
- e) öffentliche Brunnen im vermehrten Masse zu benutzen;
- f) Fahrzeuge zu waschen oder zu schmieren oder eine anderweitige Wagenpflege vorzunehmen.

3 Wer unter Absatz 2 lit. c) fallende Spiele oder Sportarten ausserhalb der Bürgersteige oder der stark belebten Fussgängerzonen betreibt, hat den Frieden der Fussgänger zu achten und ihnen den Vortritt zu lassen, mit Ausnahme jener Stellen, die ausschliesslich für ihn bestimmt sind. Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr bleibt vorbehalten.¹³⁾

4 Die einer Bewilligung oder Konzession unterliegende Benützung (Art. 23) bleibt vorbehalten.

5 Ausserdem sind die besonderen Bestimmungen über Parkanlagen und Promenaden (Art. 26) anwendbar.

6 Ablage und Sammlung der Abfälle werden durch das einschlägige Reglement geregelt.¹⁴⁾

Art. 23 Gesteigerter Gemeingebräuch, Sondernutzung und erworbene Rechte

1 Unter gesteigertem Gemeingebräuch versteht man die verstärkte Benützung einer öffentlichen Sache, sei es gemäss ihrer Zweckbestimmung oder nicht; sie muss ein Mindestmass von Gemeingebräuch dulden (Art. 19 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).¹⁵⁾ Sie unterliegt einer gebührenpflichtigen Bewilligung gemäss Artikel 31¹⁵⁾ des erwähnten Gesetzes und Artikel 5 dieses Reglements.

2 Unter Sondernutzung einer öffentlichen Sache versteht man deren ausschliessliche und dauernde Benützung. Sie unterliegt der Konzession (Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).¹⁵⁾

3 Die wohlerworbenen Rechte an den öffentlichen Sachen bleiben vorbehalten (Art. 8 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).¹⁵⁾

Art. 24 Baustellen und Gruben

1 Die Einrichtung von Baustellen und die Öffnung von Gruben auf dem Gemeingut unterliegen einer gebührenpflichtigen Bewilligung gemäss Artikel 23, Absatz 1. Zudem ist die Gebühr für die Benutzung des Gemeingutes gemäss dem einschlägigen Reglement zu entrichten.¹⁶⁾

2 Alle den Umständen entsprechenden Massnahmen in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit müssen getroffen werden, insbesondere die in der Gesetzgebung über die Raumplanung und das Bauwesen* sowie die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vorgesehenen Massnahmen. Die öffentlichen Sachen müssen sauber bleiben (Art. 59 VRV)⁴⁾ und deren freie Gebrauch muss sichergestellt werden.

3 Ausserdem sind die Artikel 5 und 10 anwendbar.

Art. 25 Wegräumen von Schnee und Eis

1 Im Innern der Ortschaft müssen die Schnee- und Eismengen, die auf den Bürgersteigen, auf den für Fußgänger freien Treppen und Zugängen längs des Gebäudes liegen, vom Besitzer oder dessen Vertreter weggeräumt werden. Die Ausführung der Arbeiten durch die Gemeindedienste hebt diese Verpflichtung keineswegs auf.

2 Dasselbe gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet auch für den Schnee und das Eis auf den Dächern (Art. 19 der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen die Elementarschäden).¹⁷⁾

3 Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind die Eigentümer oder deren Vertreter zudem verpflichtet, sich nach den Anweisungen der Gemeindedienste zu richten.

Art. 26 Parkanlagen und Promenaden

1 Parkanlagen, Promenaden, Sportplätze und Sportstrecken des Gemeingutes stehen unter dem Schutz der Öffentlichkeit.

2 Es ist namentlich untersagt:

- a) ein gegen die guten Sitten verstossendes Benehmen zu haben;
- b) Vandalismus zu verüben;
- c) an irgendeiner Stelle Spritzen oder andere gefährliche Gegenstände wegzwerfen;
- d) ausserhalb der zu diesem Zweck bestimmten Stellen Feuer zu entfachen;
- e) lärmige oder für andere Menschen lästige Tätigkeiten oder Spiele zu organisieren, ausser an den für diesen Zweck vorgesehenen Stellen;
- f) die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinträchtigen;
- g) Abfälle oder Papiere anderswo als an den zu diesem Zweck bestimmten Stellen zu deponieren.

3 Ausserdem kommen die Artikel 15 bis 19 betreffend Hundehaltung zur Anwendung.

Art. 27 Öffentliche Veranstaltungen

- 1 Die Benutzung des Gemeingutes für Vorstellungen, Konzerte, Umzüge, Versammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen unterliegt einer gebührenpflichtigen Bewilligung.
- 2 Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 10 Tage im voraus an die zuständige Direktion zu richten; in jedem Fall hat es die Entschädigung der Organisatoren, das Datum, den Ort und das Programm der Veranstaltung zu enthalten.
- 3 Ausserdem kommt Artikel 12 zur Anwendung.

Art. 28 Unterschriftensammlung und Verteilung von Schriften

- 1 Die Unterschriftensammlung und Verteilung von Schriften, die auf dem Gemeingut ohne gewinnorientierten Zweck durchgeführt werden, sind der vom Gemeinderat bezeichneten Direktion zu melden.¹⁸⁾
- 2 Sie sind bewilligungspflichtig, wenn zu diesem Zweck eine Bude aufgeschlagen wird. Die Bewilligung ist gebührenfrei.
- 3 Unter Absatz 1 fallende Aktivitäten, die auf dem Gemeingut zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, sind immer bewilligungspflichtig. Überdies unterliegen sie der in Artikel 5 vorgesehenen Gebühr. Die Anwendung von Artikel 37 bleibt vorbehalten, wenn es sich um Verkaufstätigkeiten handelt, welche der Gesetzgebung über die Handelspolizei und den entsprechenden Gebühren unterliegen.
- 4 In allen anderen Fällen können Bedingungen festgelegt werden, sofern dies die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Achtung der bürgerlichen Rechte erfordern, namentlich in der näheren Umgebung eines Abstimmungslokals. Zudem ist es untersagt, die Öffentlichkeit zu belästigen; ansonsten gelangen die im 6. Kapitel vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen zur Anwendung.

Art. 29 Konfettis, Papierschlangen, Flugblätter, FCKW-Gase¹⁹⁾, Schwärmer

- 1 Verkauf, Verteilung und Gebrauch von Konfettis, Papierschlangen, "Spaghetti"-Sprühdosen oder anderen gleichartigen Gegenständen sind auf dem Gemeingut ausserhalb der Fasnacht untersagt. Abweichungen können hingegen für andere Volksfeste vorgesehen werden.

2 Verkauf, Verteilung und Gebrauch von Sprühdosen oder ähnlichen Gegenständen, welche FCKW-Gase oder andere umweltbelastende Produkte¹⁹⁾ enthalten, sind auf dem Gemeingut zu allen Zeiten untersagt.

Das gleiche gilt auch für Gegenstände, bei deren Verbrennung FCKW-Gase¹⁹⁾ oder andere schädliche Gase¹⁹⁾ ausströmen.

3 Das Klemmen von Flugblättern unter die Scheibenwischer von Fahrzeugen, die auf dem Gemeingut parkiert sind, ist untersagt, ausser für die öffentlichen Dienststellen.

4 Der übermässige Gebrauch von Schwärzern und anderen Feuerwerkskörpern ist untersagt.

5 Überdies bleiben die Gesetzgebungen über die Gesundheitspolizei*, die Feuerpolizei*, die Sprengstoffe* und die Reklamen* vorbehalten.

Art. 30 Wohnwagen, Wohnmobile

1 Ohne besondere Bewilligung ist das Campen oder Aufstellen von Wohnmobilen oder ähnlichen Gegenständen auf dem Gemeingut untersagt. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983²⁰⁾ ist anwendbar. Das Stationieren von Campingbussen ist gemäss der Gesetzgebung über den Strassenverkehr^{*21)} während weniger als 24 Stunden gestattet.

2 Die für die Ausübung des Wandergewerbes oder des Markthandels bestimmten Einrichtungen werden im 5. Kapitel geregelt.

Art. 31 Parkieren von Fahrzeugen

Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Gemeingut wird durch die Gesetzgebung über den Strassenverkehr* und das einschlägige Reglement geregelt.²¹⁾

Art. 32 Reklamen

1 Das Aufstellen von Reklamen wird durch die diesbezügliche Gesetzgebung geregelt.

2 Das Exklusivrecht zum Aufstellen von Reklamen auf dem Gemeingut kann gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Sachen einem Einzelnen zugestanden werden.

3 Gemäss den Artikeln 27 ff dieses Gesetzes²²⁾ unterliegt die Erteilung einer Konzession gewissen Bedingungen und finanziellen Verpflichtungen. Dem Konzessionär ist es namentlich untersagt, auf dem Gemeingut Reklame für Alkohol und Tabakwaren zu machen.²³⁾

4 Die laut Artikel 31 dieses Gesetzes²²⁾ geschuldete Abgabe wird im Konzessionsakt festgelegt. Der Betrag wird vom Gemeinderat pauschal festgelegt, darf aber die Summe von 3'000 Franken pro Jahr und Gegenstand nicht überschreiten.

4. KAPITEL

Sitten

Art. 33 Allgemeine Regel

Gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist jede Handlung gegen die öffentliche Sittlichkeit untersagt.*

Art. 34 Strassenprostitution

Die Strassenprostitution wird durch das einschlägige Reglement geregelt.²⁴⁾

Art. 35 Spezialgesetzgebung

Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, insbesondere über das Filmwesen und das Theater²⁵⁾, die öffentlichen Gaststätten und den Tanz*, die Handelspolizei* und die Betäubungsmittel* bleiben vorbehalten.

5. KAPITEL

Handel

Art. 36²⁶⁾ Allgemeine Regel

Das Wandergewerbe, namentlich die Kategorien der Markthändler, Hausierer, Musikanten und Strassenmaler, sowie die Wanderlager und Zurschaustellungen von Waren auf öffentlichen Plätzen unterstehen der Gesetzgebung über die Handelspolizei* und den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 37²⁶⁾ Bewilligung

- 1 Die Ausübung, auf öffentlichen Plätzen, der im vorliegenden Reglement angezielten Berufe sowie jeder anderweitige Gebrauch der öffentlichen Sachen für eine der Gesetzgebung über die Handelspolizei* unterworfenen Tätigkeit, namentlich die Einrichtung von Marktständen, Wanderzirkussen, Verkaufsläden auf Lastwagen, insbesondere anlässlich eines Marktes, sind bewilligungspflichtig. Sie sind zudem der Errichtung einer Tagesgebühr unterworfen (Art. 18 des Gesetzes über die Handelspolizei und 63 der Vollziehungsverordnung), die je nach Grösse, Art und Ort der Belegung sowie nach Art des Ereignisses (allgemeiner oder örtlicher Markt, Billigverkauf auf Strassen, usw.) gemäss der Gesetzgebung über die Handelspolizei berechnet wird. Die Gebühr ist ebenfalls zu bezahlen, wenn die Tätigkeit auf privatem Boden ausgeübt wird. Für Strassenkünstler werden keine Gebühren erhoben.
- 2 Der vom Gemeinderat beschlossene Gebührentarif kann bis 10 Franken pro m² und pro Tag betragen. Die Gebühr wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Außerdem bleiben die Vergnügungssteuer sowie die Patentgebühren vorbehalten.
- 3 Gemäss Artikel 5, Absatz 2 dieses Reglements werden die besonderen, von der Gemeinde angeforderten Leistungen zusätzlich verrechnet.

Art. 38 Konzession

- 2 Das Exklusivrecht zum Gebrauch einer bestimmten Stelle des Gemeinguts zwecks Ausübung eines in diesem Kapitel vorgesehenen Berufes kann gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Sachen einer Einzelperson zugestanden werden.
- 2 Gemäss den Artikeln 27 ff und 31 dieses Gesetzes²²⁾ unterliegt die Erteilung einer Konzession verschiedenen Bedingungen und finanziellen Verpflichtungen wie die Bezahlung einer Abgabe. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Gemeinderat festgelegt, darf aber den Betrag von 10 Franken pro m² und Tag nicht überschreiten.

Art. 39 Messen und Märkte**a) Einschränkung**

- 3 Die Märkte werden an den dazu vorgesehenen Tagen, Stunden und Orten abgehalten.

² Sie können nicht ausserhalb der Öffnungszeiten der Detailhandelsgeschäfte stattfinden, mit Ausnahme der Abweichungen, die aufgrund des einschlägigen Reglements gewährt werden.²⁷⁾

³ Die Wochenmärkte vom Mittwoch und Samstag Vormittag sind vorrangig den Lebensmitteln vorbehalten.

Art. 40 b) Ordnung

⁴ Jedermann, der auf einem Markt eine Tätigkeit ausübt, ist verpflichtet, sich an die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zu halten, namentlich in bezug auf die Lebensmittel^{*}, die Gewichte und Masse^{*}, die Handelspolizei^{*}, sowie an die Anweisungen der Gemeindedienste.

² Eine schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen dieser Vorschriften oder der Anweisungen können den Ausschluss aus den Märkten auf unbestimmte Dauer nach sich ziehen, geachtet der anderen Sanktionen oder Strafen.

³ Die Hundehalter sind verpflichtet, sich insbesondere an die Bestimmungen der Artikel 15 bis 19 zu halten.

6. KAPITEL

Ausführung und Rechtsmittel

Art. 41 Zwangsmittel

⁵ Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Reglements oder der in dessen Anwendung getroffenen Massnahmen, Weisungen, Anordnungen und Entscheide sind die in Artikel 85 GG²⁸⁾ vorgesehenen Zwangsmittel anwendbar. Die Kosten, die sich aus der Einsetzung der Zwangsmittel ergeben, einschliesslich der Kontrollen und Gutachten, werden dem Schuldner belastet. Die Ausführungsmassnahmen können die Wiederherstellung des früheren Zustands umfassen.

² Bei Nichtbeachtung der mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen Bedingungen oder finanziellen Verpflichtungen, oder bei missbräuchlicher Verwendung der Bewilligung oder der Konzessionen, können diese ohne Vergütung und ohne Rückerstattung der Gebühren, Taxen und Kosten entzogen werden. Zudem werden dem Zu widerhandelnden die Kosten für Kontrollen und Gutachten belastet.

3 Die Leistungen der Gemeinde werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Art. 42 Strafen

6 Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen die in dessen Anwendung getroffenen Massnahmen, Weisungen, Anordnungen und Entscheide werden gemäss den Artikeln 84 und 86 GG^{*} mit einer Geldbusse von 20 bis 1'000 Franken geahndet.

2 Verstösse gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen, insbesondere gegen die Bestimmungen des EGStGB^{*}, werden gemäss diesen Gesetzgebungen sowie dem kantonalen Gesetz über die Gerichtsorganisation und der Strafprozessordnung²⁹⁾ geahndet.

Art. 43 Rechtsmittel

7 Gegen die Entscheide, die von der Gemeindeverwaltung in Anwendung dieses Reglements getroffen werden, kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Die Verfügungen des Gemeinderats können innert 30 Tagen ab deren Eröffnung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden...³⁰⁾

3 Die in der Sondergesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel, insbesondere im Gesetz über die öffentlichen Sachen^{*}, im Raumplanungs- und Baugesetz^{*} sowie im Gesetz über den Strassenverkehr^{*}, bleiben vorbehalten.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebung

Das Polizeireglement der Stadt Freiburg vom 21./29. Januar 1901 ist aufgehoben.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt worden ist.

Art. 46 Referendum

Diese Reglement unterliegt dem Referendum gemäss Artikel 52 GG.

Erlassen vom Gemeinderat am 16. Oktober 1990

**IM NAMEN DES GEMEINDERATS
DER STADT FREIBURG**

Der Stadtschreiber:

A. Dubey

Der Stadtammann:

C. Schroderet

Beschlossen vom Generalrat am 26. November 1990

**IM NAMEN DES GEMEINDERATS
DER STADT FREIBURG**

Der Sekretär:

A. Dubey

Der Präsident:

M. Passaplan

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militär-direktion am 17. April 1991

Der Staatsrat-Direktor:

R. Rimaz

Anmerkung I (Allgemeines)

HINWEIS

- Die erläuternden Angaben im Anhang wurden lediglich als Hilfeleistung eingefügt. Sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Verfasserin dieser Ausgabe (Allgemeine Verwaltung der Stadt Freiburg) wird damit nicht in die Verantwortung gezogen. Nur der eigentliche Text des Reglementes ist rechtskräftig.
- Die formellen Änderungen, die sich aus dem Text des Reglementes ergeben, werden nachfolgend in Kursivschrift angegeben.
- Die hochgestellten Ziffern im Text verweisen auf die vorliegende Anmerkung.
- (*) Die Sternchen verweisen auf die Anmerkung II (Beilage) und auf Gesetze.
- Die Anmerkung III (Beilage) enthält Auszüge aus Gesetzen und Reglementen von Bund und Kanton.
- Website der Gemeindereglemente: [http://www.ville
fribourg.ch/vfr/fr/pub/officielle/
admin_generale/reglements_tarifs.htm](http://www.ville.fribourg.ch/vfr/fr/pub/officielle/admin_generale/reglements_tarifs.htm)
- Abkürzungen:
 - a) SGF: Systematische Gesetzesammlung des Kantons Freiburg; (www.fr.ch/GeGA, ad BDLF)
 - b) SR-Bund: Systematische Sammlung des Bundesrechts; (www.admin.ch, ad Bundesrecht)
 - c) ASF (Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg): chronologische Sammlung der Freiburger Gesetzgebung; (www.fr.ch/GeGA, ad chronologische Daten)

1. Zur Erleichterung der Lektüre wurden die Erwägungen aufgrund der Gesetzesänderungen angepasst und ergänzt. Der Originaltext (des Polizeireglementes) ist im Stadtsekretariat erhältlich (Tel.: 026/351.71.11 oder 026/351.71.15).
2. Die Aufgaben des Gemeinderates wurden im Wesentlichen wie folgt delegiert:
 - **Die Direktion der Ortspolizei und der Mobilität (...),** verfügt über das Amt für Ortspolizei und Mobilität über die generelle Kompetenz zur Anwendung des Polizeireglementes und zur Benutzung des öffentlichen Grundes (s. Art. 9 und 15 des Verwaltungsreglementes zur Funktionsweise des Gemeinderates (011-1), sowie den Anhang betreffend die Liste der Direktionen und Dienststellen für die Legislatur 2011-2016). Zudem verfügt namentlich die **Direktion Bauamt** und Burgergemeinde über folgende Kompetenzen: über das Amt für Stadtplanung und Architektur jene in den Bereichen Bauwesen und bezüglich Unterhalt von Parks, Fusswegen und öffentlichen Räumen, sowie über das Tiefbauamt für den Bereich Strasseninspektorat (s. oben).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gebrauch von Lautsprechern auf Fahrzeugen in die Kompetenz des Oberamtmanns fällt und in jene des ASS/OCN, wenn die Werbung auf einer Rundfahrt durch mehrere Bezirke erfolgt (s. Art. 9 des Gesetzes vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2) und Art. 6 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SGF 781.1)).
4. Siehe bei Bedarf diese Bestimmung unter Anmerkung III im Anhang.
5. Liste der gesetzlichen Feiertage: Neujahrstag, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Bundesfeier 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachtstag (s. Website des Amtes für den Arbeitsmarkt

AMA: www.fr.ch/ama unter Down- load zu "Feiertage" (PDF, Stand am 31. Juli 2014).

6. Siehe bei Bedarf die Maschinenlärmbestimmung des Bundes vom 22. Mai 2007 (MaLV; SR 814.412.2). Gemäss dieser Gesetzesbestimmung müssen die Baumaschinen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen; sie werden vor der Markteinführung von der SUVA kontrolliert.
7. Auf den 1. Januar 2011 wurde die Gesetzgebung über die "Sonn- und Feiertage" aufgehoben (und ersetzt) durch jene über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (SGF 866.1.1 und ff.).
8. Die Hundehaltung ist nunmehr in einer Spezialgesetzgebung geregelt, namentlich auf kantonaler Ebene (s. HHG, SGF 725.3, und HHV 725.31, die in den Erwägungen des Polizeireglementes aufgeführt sind). Siehe bei Bedarf die folgenden wichtigen Bestimmungen: nämlich Art. 35, 36, 30 HHG und 37 HHG/47 HHV; Art. 14 und 22 HHG.- Auf Gemeindeebene zudem die Art. 15-19 des Polizeireglementes, ad 232.03 und ff.
9. Gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3) müssen die Hunde heute mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
10. Es handelt sich um Bestimmungen des alten EGStGB vom 9. Mai 1974. – Art. 8 Zif. 7 (Schreie von Tieren) wurde in Art. 12 Lit. b des aktuellen EGStGB von 2006 (SGF 31.1) übernommen, welches i – Art. 14 (allgemeines Benehmen der Hundehalter) wurde hingegen nicht übernommen. Dieses Thema ist im Wesentlichen auf die Art. 22, 35 und 36 des erwähnten HHG (SGF 725.3) verteilt.
11. Es handelt sich um die Eidg. Kommission für Wohnungswesen EKW (s. www.bwo.admin.ch/org, zu Organisation, Stand am 31. Juli 2014).
12. Siehe bei Bedarf diese Bestimmung unter Anmerkung III im Anhang.

-
13. Gesetzgebung (des Bundes) über den Strassenverkehr SR 741 und ff. - Um zu vermeiden, auf Details einzugehen, werden lediglich folgende Punkte in Erinnerung gerufen:
 - Inline-Skates, Trottinetts und Skateboards werden rechtlich gesehen als fahrzeugähnliche Geräte betrachtet (Art. 1 Abs.10 und 50 ff. VRV^{*}; SR 741.11).

Diese Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf: Trottoirs und Fussgängerzonen, in Begegnungszonen und in Tempo-30-Zonen, indem der Rechtsvortritt beachtet wird, und auf Radwegen in die für die Velofahrer vorgeschriebene Fahrtrichtung (auf der Verkehrsfläche vorgesehene Fahrbahn oder ausgezogener gelber Streifen).

Nicht verkehren dürfen diese Geräte hingegen namentlich: auf Nebenstrassen ohne Trottoir und bei starkem Verkehrsaufkommen, auf Radstreifen (gelbe, gestrichelte Linie) und in Zonen, in denen ein spezielles Verbot für diese Transportmittel gilt.

Generell gilt, dass Personen, welche diese Geräte benutzen, die gleichen Regeln zu beachten haben wie die Fussgänger. Sie müssen ihr Verhalten und ihre Geschwindigkeit dem Gerät und dem Ort anpassen, in dem sie sich befinden. Sie müssen den Fussgängern den Vortritt überlassen.

 - Siehe bei Bedarf im Besonderen Art. 46 ff. VRV^{*} (Fussgänger, usw.) und 22a ff. SSV^{*} (Zonen, usw.).
 14. Es handelt sich zur Zeit um das Gemeindereglement über die Abfallbewirtschaftung vom 25. September 1998 (Nr. 534.00).
 15. Siehe bei Bedarf diese Bestimmung unter Anmerkung III im Anhang.
 16. Es handelt sich gegenwärtig um das Reglement zum Gebrauch der öffentlichen Sachen der Gemeinde (Nr.232.19 ff.).

17. Siehe bei Bedarf diese Bestimmung unter Anmerkung III im Anhang.
18. Gemäss der generellen Kompetenz, welche der Direktion der Ortspolizei übertragen wurde (siehe oben Anmerkung 2) fallen Meldungen und Bewilligungen, die im Polizeireglement geregelt werden, in den Kompetenzbereich des **Amtes für Ortspolizei und Mobilität**, welches der genannten Direktion angegliedert ist.
19. FCKW-Gase sind seit dem 1. Juli 2003 in der ganzen Schweiz verboten. Die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen (Chem- RRV, SR 814.81) hat dieses Verbot übernommen und bezieht sich auch auf andere für die Umwelt schädliche Produkte; die betroffenen Substanzen werden vor allem im Anhang der genannten Verordnung aufgezählt.
20. Dem Gesetz vom 9. Mai 1983 entspricht heute jenes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1); dessen Ausführungsreglement ist jenes vom 1. Dezember 2009 (RRPBG; SGF 710.11).
21. Reglementierungen für das Parkieren in der Gemeinde (Nr. 412.03 ff.).
22. Siehe bei Bedarf diese Bestimmungen unter Anmerkung III im Anhang
23. Gewisse andere Restriktionen wurden von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung eingeführt; siehe bei Bedarf Art. 42b des Bundesgesetzes über den Alkohol und Art. 35 des (kantonalen) Gesundheitsgesetzes unter Anmerkung III im Anhang.
24. Gemeindereglement über die Strassenprostitution: Nr. 411.00-2; es gibt jetzt auch eine kantonale Gesetzgebung; siehe bei Bedarf SGF 940.2 ff., darunter das Gesetz vom 17. März 2010 (SGF 940.2, namentlich Kap. II und Art. 24).

25. Das (kantonale) Gesetz über das Filmwesen und das Theater wurde Ende Dezember 2013 ausser Kraft gesetzt, nämlich durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (ASF 2013 S. 131) und durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 (ASF 2013 S. 132). Diese sind aber kein formeller Ersatz der früheren Gesetzgebung. – Zur Information: Gesetzgebung des Bundes unter SR 443.
26. *Änderung durch das Reglement vom 9. November 1998 über die Öffnungszeiten der Geschäfte (Nr. 413.03), in Kraft seit dem 1. Januar 1999.*
27. Gemeindereglement über die Ausübung des Handels: Nr. 413.03.
28. Der geltende Artikel 85 GG verweist auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991 (SGF 150.1).
29. Das kantonale Gesetz über die Gerichtsorganisation wurde durch das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 aufgehoben (und ersetzt); SGF 130.1. - Gegenwärtig handelt es sich um die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).
30. Der 2. Satz wurde nicht wiedergegeben, da er in Folge der Aufhebung der kantonalen Steuerrekurskommission gegenstandslos wurde. Diese wurde am 1. Januar 1992 durch den Steuergerichtshof des heutigen Kantonsgerichts ersetzt. Gemäss Art. 42 des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1) können heute lediglich Steuerverfügungen im Sinne von Art. 23 GStG Gegenstand einer Beschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht (an Stelle des Oberamtes) sein.

Stand am 31. Juli 2014

Anmerkung II (Quellenangaben zu Gesetzen)

(in der Reihenfolge der Artikel des Polizeireglementes)

1. Siehe auch Erwägungen des Reglementes
2. Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch: SGF 31.1
3. Gesetzgebung über den Umweltschutz; SR-Bund 814; SGF 81, darunter:
 - a) eidg. Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (**LSV**): SR 814.41
4. Gesetzgebung über die Raumplanung und das Bauwesen: SR 71; SGF 71
5. Gesetzgebung über den Strassenverkehr: SR 741; SGF 781 darunter:
 - a) Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (**VRV**): SR 741.11
 - b) Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (**SSV**): SR 741.21
6. Gesetzgebung über die Feuerpolizei: SGF 731
7. Gesetzgebung über die Sprengstoffe: SR 941.4; SGF 947.7
8. Gesetzgebung über die gesundheitspolizeilichen Massnahmen: SGF 821.0
9. Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten (und den Tanz): SGF 952
10. Gesetzgebung über die Arbeit: SR 82ff., SGF 86ff.
11. Gesetzgebung über die Gewerbepolizei (Ausübung des Handels): SGF 940ff
12. Lärmschutzverordnung des Bundes (**LSV**), siehe oben unter Zif. 3 a)
13. Gesetzgebung über den Tierschutz; SR 812.1; SGF 821.22
14. Gesetzgebung über die Lebensmittel; SR 817; SGF 821.3

15. Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen; SGF 750.1
16. Strassengesetz vom 15. Dezember 1967: SGF 741.1
17. VRV (Verkehrsregelnverordnung des Bundes); siehe oben unter Zif. 5 a)
18. SSV (Signalisationsverordnung des Bundes); siehe oben unter Zif. 5 b)
19. Gesetzgebung über die Werbung: SGF 941.2 ff.
20. Schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1932: SR 311.0
21. Gesetzgebung über die Betäubungsmittel: SR 812.1, SGF 821.22
22. Gesetzgebung über Gewichte und Masse: SR 941.20

Stand am 31. Juli 2014

Anmerkung III –

Auszüge aus kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen

Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV)

Art. 20 Parkieren in besonderen Fällen

(Art. 37 Abs. 2 SVG)

¹ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.¹

² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet.

³ ...

Art. 33 Vermeiden von Lärm

(Art. 42 Abs. 1 SVG)

Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- a) andauerndes, unsachgemäßes Benützen des Anlassers und unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- b) hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf, beim Fahren in niedrigen Gängen;
- c) zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren;
- d) fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften;
- e) zu schnelles Fahren, namentlich mit metallbereiften Fahrzeugen, beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern, beim Befahren von Kurven und Steigungen;

- f) unsorgfältiges Beladen und Entladen von Fahrzeugen sowie Mitführen von Kannen und ähnlichen lärmverzeugenden Ladungen ohne Befestigung oder Zwischenlagen;
- g) Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben, Kofferdeckeln und dgl.;
- h) Störungen durch Radioapparate und andere Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden.

Art. 59 Schutz der Fahrbahn

(Art. 29 SVG)

¹ Die Fahrzeugführer haben jede Beschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden. Bevor ein Fahrzeug Baustellen, Gruben oder Äcker verlässt, sind die Räder zu reinigen. Ist eine Fahrbahn beschmutzt worden, so ist für die Warnung der andern Strassenbenutzer und möglichst bald für die Reinigung zu sorgen.

² Motorfahrzeuge mit Metallreifen oder Raupen dürfen Strassen mit aufgeweichtem Belag nicht befahren.

Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen

Art. 8 VI. Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte

¹ Die wohlerworbenen Rechte an den öffentlichen Sachen, namentlich die ehehaften Wasserrechte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, bleiben bestehen.

² Der Beweis ihres Bestehens obliegt demjenigen, der sie geltend macht.

IV. KAPITEL

Gebrauch der öffentlichen Sachen

A. Allgemeine Bestimmungen und Verwaltungsverfahren

Art. 18 I. Gebrauchsarten

1. Gemeingebrauch

Jedermann ist innerhalb der Grenzen der Gesetze und Verordnungen befugt, die öffentlichen Sachen gemäss ihrer Zweckbestimmung oder Widmung zu benützen.

Art. 19 2. Gesteigerter Gemeingebräuch

- ¹ Unter gesteigertem Gemeingebräuch versteht man die verstärkte Benützung einer Sache, sei es gemäss ihrer Zweckbestimmung oder nicht; sie muss ein Mindestmass von Gemeingebräuch dulden.
- ² In der Regel ist er Gegenstand einer Bewilligung.

Art. 20 3. Sondernutzung

- ¹ Unter Sondernutzung versteht man die ausschliessliche und dauernde Benützung einer Sache.
- ² Sie unterliegt der Konzession.

Art. 21 II. Zuständigkeit und Verfahren**1. Zuständige Behörden**

- ¹ Die für die kantonalen öffentlichen Sachen zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) erteilt die entsprechenden Konzessionen und Bewilligungen.

¹⁾ Heute: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

- ² Der Gemeinderat erteilt die Konzessionen und die Bewilligungen für die öffentlichen Sachen der Gemeinde.

Art. 22 2. Verfahren**a) Form des Gesuches**

Das Gesuch ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten; die durch das Ausführungsreglement vorgeschriebenen Belegakten sind beizufügen.

Art. 23 b) Öffentliche Auflage – c) Einsprache

- ¹ Das Konzessionsgesuch wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und bei der Gemeindeverwaltung während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

- ² Das Bewilligungsgesuch unterliegt einer beschränkten Auflage von vierzehn Tagen; die Betroffenen werden davon durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Gesuche für die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken sowie für die Verlegung von Leitungen, Kanalisationen oder Kabeln sind von der Auflage befreit.

- ^{2bis} Das Gesuch um Bewilligung eines gesteigerten Gemeingebräuchs im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem dauerhaften Betrieb einer Terrasse einer öffentlichen Gaststätte wird öffentlich aufgelegt. Die

Bewilligung wird alljährlich ohne neues Auflageverfahren erneuert, sofern die Betriebsbedingungen nicht geändert werden.

³ ...

⁴ Während der Auflagefrist können Betroffene mit einer begründeten Eingabe bei der Gemeindeverwaltung Einsprache erheben.

Art. 24 d) Entscheid

aa) Im Allgemeinen

¹ Die Behörde entscheidet unter Berücksichtigung einer rationellen Benützung der öffentlichen Sachen. Den Gemeinwesen wird gegenüber anderen Gesuchstellern grundsätzlich der Vorzug gegeben. Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Trinkwasser bleibt vorbehalten.

² Sie kann die Einsprache ablehnen, den Entscheid aufschieben, Bedingungen auferlegen, Sicherheiten fordern, namentlich dann, wenn die Konzession oder die Bewilligung schädliche Auswirkungen haben könnte für:

- a) die unveränderte Erhaltung, die Schaffung, die Benützung oder die Ausweitung von Bauten im öffentlichen Interesse;
- b) die Volksgesundheit;
- c) die Natur oder die Landschaft;
- d) die Festigkeit des Geländes, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Waldwirtschaft und die Fischerei;
- e) die ober- und unterirdischen Gewässer, insbesondere wenn sie den in Artikel 10 des Gewässergesetzes festgelegten Grundsätzen (Schutz der Wasservorkommen und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern) zuwiderlaufen könnte.

³ Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Art. 25 bb) Gemeinschaftlicher Gebrauch

Die Behörde kann den gemeinschaftlichen Gebrauch der öffentlichen Sachen vorschreiben.

Art. 26 cc) Im Falle von Einsprachen

¹ Die Behörde entscheidet gleichzeitig über Gesuch und Einsprache.

² Sie kann das Verfahren einstellen, bis über geltend gemachte privatrechtliche Ansprüche entschieden ist.

³
...

B. Rechte und Pflichten des Berechtigten

Art. 27 I. Inhalt des Entscheides

1. Im Allgemeinen

Die zuständige Behörde legt die Rechte und Pflichten des Berechtigten im Konzessionserteilungsakt oder in der Bewilligungsurkunde fest.

Art. 28 2. im Besonderen

a) Bauten und Einrichtungen

¹ Die Bauten und Einrichtungen müssen den im Entscheid festgelegten Bedingungen entsprechen.

² Der Berechtigte ist verpflichtet, sie in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 29 b) Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit

¹ Der Berechtigte hat sein Recht unter Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit auszuüben.

² Er kann namentlich dazu angehalten werden, die zum Schutze der Volksgesundheit, der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Bauten und Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 30 c) Bei Erlöschen der Berechtigung

¹ Der Erteilungsakt legt fest, was beim Erlöschen der Konzession mit den Liegenschaften, den Bauten und Einrichtungen, die Eigentum des Berechtigten sind und zur Ausübung der Konzession gedient haben, zu geschehen hat.

² Fehlt eine solche Regelung, so fallen sie gegen volle Entschädigung in die öffentlichen Sachen.

Art. 31 d) Gebühren und Abgaben

¹ Der Konzessionsakt legt die vom Konzessionsnehmer geschuldete Abgabe fest.

² Der Bewilligungsberechtigte schuldet eine Benützungsgebühr gemäss Tarif. Diese Gebühr kann periodisch sein.

Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

Art. 19 Schnee

Bei starkem Schneefall ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, die Dächer von demselben zu entlasten. Alle Massnahmen sind zu treffen, damit der Schnee eines höher liegenden Daches nicht auf ein darunter liegendes Dach oder auf eine Terrasse fällt.

Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680)

Art. 42b

VI. Beschränkung der Werbung

¹ Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser

- a) in Radio und Fernsehen;
- b) in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
- c) in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e) an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
- f) in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;

g) auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

⁴ Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG)

Art. 35 b) Werbung

¹ Die Werbung für alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, Medikamente und andere gesundheitsschädliche Substanzen ist in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und in deren unmittelbarer Umgebung untersagt.

² Die Gemeindereglemente können die gleiche Massnahme vorsehen.

(Stand am 31. Juli 2014)

ALLGEMEINES POLIZEIREGLEMENT**INHALTSVERZEICHNIS****1. KAPITEL****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1: Zweck
- Art. 2: Ausführung
- Art. 3: Kontrollen
- Art. 4: Haftung
- Art. 5: Bewilligungen

2. KAPITEL**ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT, GESUNDHEIT, SAUBERKEIT,
ANNEHMLICHKEIT UND RUHE****I. Allgemeines**

- Art. 6:

II. Lärmbekämpfung

- Art. 7: Grundsatz
- Art. 8: Instrumente und Tonanlagen
- Art. 9: Lärmige Tätigkeiten
 - a) Im Allgemeinen
 - Art. 10: b) Bauarbeiten
 - Art. 11: c) Lärmige Apparate
 - Art. 12: d) Öffentliche Veranstaltungen
 - Art. 13: e) Lärmige Spiele und Sportarten
 - Art. 14: Spezialgesetzgebung

III. Tiere

- Art. 15: Allgemeine Regel
- Art. 16: Öffentliche Stätten
- Art. 17: Andere Vorschriften
- Art. 18: Verantwortlichkeit
- Art. 19: Spezialgesetzgebung

IV. Gesundheitspflege betreffend Wohnräume

- Art. 20:

3. KAPITEL**GEBRAUCH DER ÖFFENTLICHEN SACHEN**

- Art. 21: Allgemeine Regel
- Art. 22: Gemeingebrauch
- Art. 23: Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung und erworbene Rechte
- Art. 24: Baustellen und Gruben
- Art. 25: Wegräumen von Schnee und Eis
- Art. 26: Parkanlagen und Promenaden
- Art. 27: Öffentliche Veranstaltungen
- Art. 28: Unterschriftensammlung und Verteilung von Schriften
- Art. 29: Konfettis, Papierschlangen, Flugblätter, FCKW-Gase, Schwärmer
- Art. 30: Wohnwagen, Wohnmobile
- Art. 31: Parkieren von Fahrzeugen
- Art. 32: Reklamen

4. KAPITEL

SITTEN

- Art. 33: Allgemeine Regel
- Art. 34: Strassenprostitution
- Art. 35: Spezialgesetzgebung

5. KAPITEL

HANDEL

- Art. 36: Allgemeine Regel
- Art. 37: Bewilligung
- Art. 38: Konzession
- Art. 39: Messen und Märkte
 - a) Beschränkung
- Art. 40:
 - b) Ordnung

6. KAPITEL

AUSFÜHRUNG UND RECHTSMITTEL

- Art. 41: Zwangsmittel
- Art. 42: Strafen
- Art. 43: Rechtsmittel

7. KAPITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 44: Aufhebung
- Art. 45: Inkrafttreten
- Art. 46: Referendum

Anmerkungen im Anhang